gesetz stattgefunden, und man ist vollkommen zu einer Vereinigung gelangt. Ich habe schon den Herrn Präsidenten um Erlaubniß gebeten, Vortrag darüber erstatten zu dürfen, und habe nun dem Präsidium zu überlassen, ob dieser heute oder an einem andern Tage stattfinden soll. Die Sache ist einfach und wird sich mündlich nach Anleitung des Protokolls erledigen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Es sind ohnedies einige mündliche Vorträge zu halten und ich würde Se. Königl. Hoheit bitten, zunächst den Vortrag zu erstatten.

Prinz Johann: Ich würde aber um die Erlaubniß bitten, die Rednerbühne zu betreten, weil mich die Mitglieder von dort aus besser verstehen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bitte später ebenfalls um das Wort.

Referent Prinz Johann besteigt die Rednerbühne und äußert: Es sind der Differenzpunkte nur wenige. Der erste Differenzpunkt ist bei §. 1b. Es war, wie die Kammer sich erinnern wird, in §. 1b ausgesprochen, daß, wie den königlichen Waldungen, auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma dieselbe Befreiung zustehen soll. Die erste Kammer hat die §. so gefaßt: „Dieselben Bestimmungen gelten auch von den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma." Die zweite Kammer will sie so fassen: „Die gleiche Befreiung soll unter den im vorigen §. angegebenen Modificationen auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen." Die Deputation hat durchaus kein Bedenken gefunden, die letztere Fassung zur Annahme der Kammer zu empfehlen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob nach diesem ausgesprochenen Gutachten die Kammer die Fassung anzunehmen geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Der fernere Differenzpunkt besteht bei der §. 4, welche von der Befreiung geistlicher Grundstücke ꝛc. handelt. Hier hatten wir die Worte so gefaßt: „die Worte der §. 26 des Gesetzes vom 8. März 1838 „den Grundstücken — Confession" werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert." Die zweite Kammer wünscht die Anführung des Titels des Gesetzes weggelassen zu sehen, weil das ganze Gesetz eine Erläuterung jenes Gesetzes sei, und faßt die Paragraphe so: „Zu §. 26 die Worte: „den Grundstücken — Confessionen" werden folgendermaßen u. s. w." Auch hier dürfte der Beitritt unverfänglich sein, und ich bemerke, daß bei unsrer Fassung sich irrthümlich der Singular bei dem Worte „Confession" statt des Plurals „Confessionen" eingeschlichen hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer ebenfalls mit der Deputation übereinstimmen könne? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Bei dem Punkt a derselben Paragraphe lautet die Fassung unserer Kammer: „allen im Eigenthume der Kirchen- und Schulgemeinde selbst befindlichen Grundstücken." Die zweite Kammer hat diesen Punkt so gefaßt: „allen, im Eigenthume derjenigen Kirchen- und Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken." Diese nähere Erläuterung scheint ebenfalls unbedenklich.

Präsident v. Gersdorf: Ich stelle die Frage: ob der Kammer auch diese nähere Erläuterung unbedenklich erscheine? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Bei dem Punkt c war das Wort gebraucht: „Schulämter." Die zweite Kammer will sagen: „Schullehne." Nun ist letzterer Ausdruck bezeichnender und richtiger, als ersterer, und wir empfehlen daher auch diesen zur Annahme.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob die Kammer auch diesen Punkt anzunehmen geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann: Eine einzige, mehr umfassende Differenz bietet Punkt d der §., wobei auch ein Vereinigungsvorschlag stattfindet. Der Gegenstand ist etwas schwieriger, daher ich darüber Folgendes bemerken will. Der Punkt c bestimmt nämlich, daß alle die Grundstücke, welche der Gemeinde selbst angehören, in welcher die Anlage erhoben wird, frei sein sollen, und zwar sowohl diejenigen Grundstücke, welche ihr jetzt angehören, als diejenigen, welche künftig in ihr Eigenthum übergehn. Dagegen sollten die Grundstücke derjenigen Anstalt, zu deren Gunsten die Anlage erhoben wird, die aber nicht ganz, sondern nur theilweise der Gemeinde angehört, von welcher die Anlage erhoben wird, nur insofern befreit sein, als sie bereits gegenwärtig im Besitze dieser Anstalt sind, aber nicht pro futuro. Nun tritt dieser Fall sehr häufig ein. Man denke sich, daß die Anstalt, für die die Anlage erhoben wird, einen kleinen Bezirk hält, oder man kann sich das umgekehrte Verhältniß denken, oder daß beide sich nur theilweise berühren. Wir haben diese drei Fälle in drei Theile vertheilen zu müssen geglaubt und gesagt: „d) die Befreiung unter b tritt auch dann ein, wenn die betreffende Anstalt oder pia causa neben der Gemeinde, von welcher die Anlage erhoben wird, noch andre Theilnehmer hat, die mit ihnen einen größeren Complex bilden, oder gar nicht der Gesammtgemeinde, oder doch einem Theil derselben (allein oder in Verbindung mit dritten Theilnehmern) angehört, oder speciell gewidmet ist; beschränkt sich aber in diesen Fällen auf diejenigen Grundstücke, welche solchen bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zugehörig waren." Die zweite Kammer fand diese Fassung etwas dunkel, und hat folgende beantragt: „d) die Befreiung unter c tritt auch dann ein, wenn die betreffenden Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schullehne und milden Stiftungen zwar nicht der gesammten Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, aber doch einem Theile derselben allein, oder in Verbindung mit dritten Theilhabern angehören, oder speciell gewidmet sind, beschränkt sich aber in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke u. s. w." Es hat uns scheinen wollen, als ob einer der gedachten drei Fälle in dieser §. nicht enthalten sei. Ich will mir nochmals erlauben, diese drei Fälle deutlich zu machen. Ich will die Anstalt, für welche die Anlage erhoben wird, die activ betheiligte, und die andre, der das Grundstück angehört, um dessen Beiziehung es sich handelt, die passiv betheiligte nennen. Ich will nun die drei Fälle anführen: entweder der Bezirk der activ betheiligten Anstalt ist ein Theil des